

RS Vwgh 2005/3/17 AW 2005/13/0012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2005

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/04 Steuern vom Umsatz
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §68 Abs1;
- EStG 1988;
- UStG 1994;
- VwGG §30 Abs2;
- VwGG §62 Abs1;

Rechtssatz

Zurückweisung - Umsatz- und Einkommenssteuer für das Jahr 1998 -

Der Verwaltungsgerichtshof hat dem ersten Antrag der Beschwerdeführerin, ihrer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, mit der Begründung nicht stattgegeben, sie habe mit ihrem Antragsvorbringen dem von der hg. Rechtsprechung entwickelten Konkretisierungsgebot nicht tauglich entsprochen. Mit einer (bloß) "neuen Begründung" ohne Darstellung einer rechtserheblichen Änderung des zum Zeitpunkt des abweisenden Beschlusses vorgelegenen Sachverhaltes ließ sich das Entscheidungshindernis der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses über den ersten Antrag nach § 30 Abs. 2 VwGG rechtlich nicht erfolgreich beseitigen. Der neuerlich gestellte Antrag der Beschwerdeführerin war deshalb wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Finanzrecht Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005130012.A01

Im RIS seit

04.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at